

Der Gemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 31 Abs. 3, Art. 33 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrreglements¹ folgende

Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrreglement vom 12. Oktober 2020

Art. 1 Entschädigungen und Honorare

Feuerwehrkommandant	pro Jahr	CHF	3'500.00
Vizekommandant	pro Jahr	CHF	1'200.00
Pikettkommandant	pro Jahr	CHF	1'000.00
./.. Sozialeleistungen			

Art. 2 Sold

- | | | |
|---------------------------------|------------|-------|
| a) Übungsdienst | pro Stunde | |
| Kommandant | CHF | 19.00 |
| Vizekommandant | CHF | 19.00 |
| Offiziere und Abteilungschefs | CHF | 19.00 |
| Unteroffiziere und Geräteführer | CHF | 17.00 |
| Gefreite und Soldaten | CHF | 15.00 |
- b) Einsätze
Für alle Feuerwehrangehörige unabhängig des Dienstgrades pro Stunde CHF 35.00
- c) Sommerpikett (Wochenendpikett)
Soldpauschale von CHF 35.00 pro Person und Wochenende
- d) Lern- und Kontrollfahrten mit dem TLF
Pro Person 2 Stunden zum Ansatz des Übungssoldes gemäss Art. 2 lit. a dieses Anhangs
- e) Materialverwalter
Grundsold pro Jahr CHF 2'000.00

Art. 3 Bussenansätze

¹ Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen (pro Kalenderjahr)

1. Fernbleiben	CHF	20.00
2. Fernbleiben	CHF	60.00
3. Fernbleiben	CHF	100.00
4. Fernbleiben	CHF	140.00
5. Fernbleiben	CHF	180.00

¹ GSR 504

6. Fernbleiben	CHF	220.00
7. Fernbleiben	CHF	240.00
8. Fernbleiben	CHF	260.00
9. Fernbleiben	CHF	280.00
10. Fernbleiben	CHF	300.00

² CHF 100.00 für das unentschuldigte Fernbleiben von der Aushebung.

³ Der Feuerwehrrat kann Bussen zur Vermeidung unbilliger Härten angemessen reduzieren.

Art. 4 Kostenersatz für Feuerwehreinsätze

¹ Für Einsätze der Feuerwehr Giswil werden gestützt auf Art. 30 des kantonalen Feuerwehrgesetzes² folgende Kostenansätze verrechnet:

- Mannstunden: Nach dem geltenden Ansatz für Einsätze gemäss Art. 2 lit. b dieser Ausführungsbestimmungen
- Material- und Drittkosten: Gemäss effektivem Aufwand

² Für Einsätze gemäss Art. 30 Abs. 4 des kantonalen Feuerwehrgesetzes (Fehlalarme, Unfälle mit Verkehrsmitteln etc.) wird für die Umtriebe zusätzlich eine Administrativgebühr von CHF 200.00 pro Einsatz erhoben.

³ Bei einer Einsatzdauer über 3 Stunden wird zusätzlich eine Verpflegungspauschale von CHF 25.00 pro Person verrechnet, wenn eine Verpflegung an die im Einsatz stehenden Angehörigen der Feuerwehr tatsächlich ausgerichtet wird.

⁴ Für Grossanlässe (Fasnachtsumzug und ähnliche Anlässe) werden die Kosten des Sicherheitspiketts zu 50% und die Kosten der Verkehrsgruppe zu 100% gemäss effektivem Stundenaufwand nach den Ansätzen von Art. 2 lit. b dieser Ausführungsbestimmungen verrechnet.

Art. 5 Schlussbestimmungen

¹ Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Giswil, 12. Oktober 2020

Gemeinderat Giswil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Beat von Wyl

Marco Rohrer

² GDB 546.1

Genehmigung durch den Regierungsrat
Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen,

Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber: